

Inhalt des kollektiven Arbeitsrechtsschutzvertrages AVBAS06

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind ausschliesslich die Mitglieder des Verbandes Angestellte Schweiz.

2. Wartefrist

Für sämtliche Rechtsschutzfälle gilt eine **Wartefrist von 3 Monaten** ab Beitritt zu Angestellte Schweiz und erfolgter Beitragszahlung.

3. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 250'000.00 (ausserhalb Europas CHF 50'000.00)
 - der Kosten der von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwältinnen; der einem beauftragten Rechtsanwältin vergütete Stundensatz beträgt max. CHF 350.00. Eine allfällige Differenz geht zu Lasten des Mitgliedes von Angestellte Schweiz.
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten

Nicht bezahlt werden:

- Bussen und Konventionalstrafen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

4. Selbstbehalt

Bei einem Streitwert von mehr als CHF 30'000.00 trägt das Mitglied von Angestellte Schweiz einen Selbstbehalt von 15% der anfallenden Kosten.

5. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- **die vor dem Beitritt zu Angestellte Schweiz oder innerhalb der Wartefrist von 3 Monaten eingetreten sind**
- unter versicherten Personen, mit Coop Rechtsschutz, mit Angestellte Schweiz, bzw. deren Organen oder Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen

6. Dauer der Versicherung

Tritt das Mitglied aus dem Verband Angestellte Schweiz aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Rechtsschutzes von Angestellte Schweiz auf den Zeitpunkte des Verbandsaustrittes.

7. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

8. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff „Schweiz“ beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau als Sitz der Coop Rechtsschutz vereinbart.

Rechtsschutzfall

10. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist dem **Rechtsdienst Angestellte Schweiz** sofort, auf dessen Verlangen schriftlich, zu melden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere die Weiterleitung an die Coop Rechtsschutz.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können Leistungen verweigert werden.

11. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwältinnen vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Erfolgt eine Beauftragung **bereits vor der Fallanmeldung** beim Rechtsdienst Angestellte Schweiz, gehen die entsprechenden **Kosten zu Lasten des Mitgliedes** von Angestellte Schweiz. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

12. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

Besondere Bestimmungen

13. Versicherte Rechtsschutzfälle des Mitgliedes von Angestellte Schweiz als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis	Ortliche Geltung	Eintritt des Falles	Besonderheiten
a) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag	Schweiz	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	<ul style="list-style-type: none"> > Versichert sind alle Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. > Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.00
b) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Schweiz	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung vertraglicher Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> > Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. > der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.00 > der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird angenommen, wenn es sich um eine Auseinandersetzung betreffend Ersatzlohn handelt, unabhängig davon, ob dieser in einem beruflichen oder ausserberuflichen Ereignis gründet.
c) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Arbeitgeber, respektive dessen Haftpflichtversicherung	Schweiz	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	<ul style="list-style-type: none"> > versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. > der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.00
d) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	weltweit	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	<ul style="list-style-type: none"> > bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdelictes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.

14. Ausschlüsse im Arbeitsrechtsschutz

<ul style="list-style-type: none"> > Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften > Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie aus jeglicher selbständiger Berufstätigkeit > als Stellung eines Arbeitgebers 	<ul style="list-style-type: none"> > Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht > Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten > Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften sowie Bürgschaften > Fälle im Zusammenhang mit Inkasso-Forderungen
--	---